BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage:

Trinkwasserturbinen und Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken:

Ist für den in a) Trinkwasserturbinen und b) Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken erzeugten Strom die Vergütung nach §§ 5 i.V. m. 6 Abs. 1 bis 4 EEG 2004 zu zahlen?

Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen sind diese Anlagen als Speicherkraftwerke im Sinne des § 6 Abs. 5 EEG einzuordnen?

Berlin, 28. Mai 2008

Fragestellung:

Trinkwasserturbinen und Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken:

Ist für den in a) Trinkwasserturbinen und b) Turbinen im Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken erzeugten Strom die Vergütung nach §§ 5 i.V. m. 6 Abs. 1 bis 4 EEG 2004 zu zahlen?

Insbesondere: Unter welchen Voraussetzungen sind diese Anlagen als Speicherkraftwerke im Sinne des § 6 Abs. 5 EEG einzuordnen?

Stellungnahme:

1. Definition der Wasserkraft

Unter Wasserkraft im Sinne von § 3 Abs. 1 EEG ist gemäß der Gesetzesbegründung die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in – auch tiedenabhängigen – Wasserkraftwerken zu verstehen einschließlich der Nutzung der potentiellen und kinetischen Energie von Trink- und Abwasser[1]. Unter den Begriff „Wasserkraft" sollen insbesondere auch die Wellen-, Gezeiten-, Salzgradient-, die beim osmotischen Übergang von Salz- zu Süßwasser entsteht, und die Strömungsenergie fallen. § 6 EEG schränkt diese Definition mit Wirkung für Anlagen, die ab dem 1. August 2004 in Betrieb genommen worden sind, aufgrund von § 6 Abs. 5 EEG nur hinsichtlich Speicherkraftwerken ein.

2. Vergütungspflicht nach § 6 EEG

Den Vergütungspflichten des § 6 EEG unterfallen – von Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken abgesehen – nur diejenigen Wasserkraftanlagen, die die kinetische und potentielle Energie des Wassers ausschließlich aus natürlicher Herkunft beziehen („originäre, regenerative Wasserkraftnutzung"). Der Strom muss folglich z.B. aufgrund der Ausnutzung eines Gefälles, das sich ausschließlich aus natürlichen Umständen ergeben hat, erzeugt worden sein. Wurde das Gefälle teilweise oder vollständig dadurch erzeugt, dass das entsprechende Wasser vorher auf ein höheres Niveau gepumpt wurde, z.B. in einen Speicher-Hochbehälter, liegt keine *ausschließliche* Ausnutzung eines natürlichen Gefälles mehr vor, da die Ausnutzung eines künstlich geschaffenen Gefälles keine originär-regenerative Wasserkraftnutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 EEG wäre. Dementsprechend würde diese Wasserkraftnutzung gegen das Ausschließlichkeitsprinzip nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG verstoßen, was eine Vergütungspflicht von Strom aus diesen Anlagen ausschließt. Dies entspricht auch der hierzu verfügbaren Rechtsliteratur[2].

Da Turbinen in einem Kühlwasserrücklauf von Kraftwerken die potentielle und kinetische Energie des Wassers, die sie in elektrische Energie umwandeln, nicht aus einer natürlichen,

[1] BT-Drs. 15/2864, Seite 29 zu § 3 Abs. 1 EEG
[2] Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 3 Rdnr. 12 und Fußnote 11; Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, 2. Aufl., § 6 Rdn. 16

originär regenerativen Quelle beziehen, sondern aufgrund eines vorangegangenen künstlichen Vorgangs, unterfällt der in diesen Turbinen erzeugte Strom nicht der Vergütungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 6 EEG. Dementsprechend ist es unerheblich, ob es sich bei diesen Turbinen um Speicherkraftwerke im Sinne von § 6 Abs. 5 EEG handelt.

Der Strom aus Trinkwasserturbinen unterfällt wiederum nur der Vergütungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 6 EEG, wenn die potentielle und kinetische Energie des Wassers, die diese Turbinen nutzen, *ausschließlich* aus natürlichen, d.h. originär regenerativen Quellen stammt. Bei einer auch nur teilweise künstlichen Erzeugung dieser Energie, z.B. durch Pumpen des Wassers auf ein höheres Niveau, entfällt der Vergütungsanspruch für den in diesen Turbinen erzeugten Strom vollständig. Ob es sich bei diesen Trinkwasserturbinen im Einzelfall um Speicherkraftwerke im Sinne von § 6 Abs. 5 EEG handelt, ist nach den Gesetzesmaterialien und der verfügbaren Rechtsliteratur danach zu beurteilen, ob diese Turbinen abhängig oder unabhängig vom zeitlichen Verlauf ihres Zuflusses Strom erzeugen[3]. Erzeugt die Trinkwasserturbine somit Strom in Leistung und Arbeit unabhängig von der jeweiligen Zuflussdichte aus natürlichen Quellen, ist sie als Speicherkraftwerk im Sinne von § 6 Abs. 5 EEG anzusehen, was bei Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2004 den Vergütungsausschluss bedingt. Dies dürfte für alle Anlagen zutreffen, die einem Trinkwasserspeicher nachgeschaltet sind, da dieser zweckbestimmt einen Ausgleich zwischen der zeitungleichen Einspeisung und Entnahme herstellt. Ist die von der Anlage erzeugte Arbeit und Leistung dagegen abhängig von der zeitlichen Intensität ihres Zuflusses, wenn sie z.B. zwischen Quelle und Speicher geschaltet ist, ist sie kein Speicherkraftwerk im Sinne von § 6 Abs. 5 EEG.

Ansprechpartner:

Christoph Weißenborn

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

28. Mai 2008

[3] BT-Drs. 15/2864, S. 38 zu § 6 Abs. 5; Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 6 Rdnr. 46